

21.11.23**Antrag****des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

**Entschlieung des Bundesrates "Verletzte strken,
Wahrheitsfindung frdern und Dunkelfelder aufhellen -
Psychosoziale Prozessbegleitung praxisgerecht ausbauen"
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -**

Punkt 17 der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023

Der Bundesrat mge die Entschlieung auf Drucksache 464/23 nach Magabe der folgenden nderungen fassen:

Zu Nummer 2

Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. fr Verletzte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Beiordnungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen vorzusehen,“

Folgenderung:

Als Folge sind der Ziffer 2 der Begrndung die folgenden Wrter anzufgen:

„berdies stellt sich auch fr erwachsene Verletzte, deren Anspruch auf Beiordnung von einer Ermessensentscheidung des Gerichts abhngt, hufig das Antragserfordernis als Hindernis fr den Zugang zu einer Psychosozialen Prozessbegleitung dar. So sind einige Verletzte nicht ausreichend ber die Mglichkeiten der Antragstellung informiert. Die Aufklrung ber die Mglichkeit der Inanspruchnahme einer psychosozialen Prozessbegleitung gestaltet sich zudem in der besonders vulnerablen Situation der Verletzten - gerade kurz nach Vollendung der Tat – mitunter schwierig. Hinzu kommt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen, nach denen ein Anspruch besteht, fr die Betroffenen mit Rechtsunsicherheiten verbunden sind und

nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist, bei welcher Stelle der Antrag in den unterschiedlichen Verfahrensstadien gestellt werden sollte. Zwar sollte das Antragsrecht weiterhin bestehen bleiben, da die Beiordnung in einem sehr frühen Verfahrensstadium sinnvoll ist. Haben die Verletzten den Antrag jedoch nicht bereits bei Anzeigeerstattung gestellt, sollte auch bei erwachsenen Verletzten eine Beiordnung von Amts wegen zu prüfen sein. Durch eine geeignete Widerspruchslösung könnte vermieden werden, dass das Hilfsangebot gegen den Willen des Verletzten eben diesem aufgezwungen wird.“

Begründung:

Das der Nummer 2 des Entschließungsantrages innewohnende Anliegen wird vollumfänglich unterstützt und durch den Änderungsantrag noch erweitert, indem das Antragserfordernis bei allen Verletzten der normierten Katalogtaten entfällt.

So sollte nicht nur im Falle minderjähriger Verletzte das Antragserfordernis aus den in der Entschließung genannten Gründen abgesetzt werden. Denn darüber hinaus stellt sich auch für erwachsene Verletzte häufig das Antragserfordernis als Hürde für den Zugang zu einer psychosozialen Prozessbegleitung dar. So sind einige Verletzte nicht ausreichend über die Möglichkeiten der Antragstellung informiert. Die Aufklärung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer psychosozialen Prozessbegleitung gestaltet sich zudem in der besonders vulnerablen Situation der Verletzten - gerade kurz nach Vollendung der Tat – mitunter als schwierig. Hinzu kommt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen, nach denen ein Anspruch besteht, für die Betroffenen mit Rechtsunsicherheiten verbunden sind und nicht sofort klar ist, bei welcher Stelle in den unterschiedlichen Verfahrensstadien der Antrag zu stellen ist. Zwar sollte das Antragsrecht weiterhin bestehen bleiben, da die Beiordnung in einem sehr frühen Verfahrensstadium sinnvoll ist. Haben die Verletzten den Antrag jedoch nicht bereits bei Anzeigeerstattung gestellt, sollte auch bei erwachsenen Verletzten eine Beiordnung von Amts wegen zu prüfen sein. Durch eine geeignete Widerspruchslösung könnte vermieden werden, dass das Hilfsangebot gegen den Willen des Verletzten eben diesem aufgezwungen wird.